

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 30. Mai 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Mai 2017)

zum Thema:

Eine neue Welle importierter Kriminalität

und **Antwort** vom 13. Juni 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juni 2017)

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 11341
vom 30. Mai 2017
über Eine neue Welle importierter Kriminalität

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, dass insbesondere seit 2015 nach Berlin gekommene Asylbewerber gezielt von der Berliner organisierten Kriminalität angeworben werden? Falls ja, welches Ausmaß hat dieses Phänomen?

Zu 1.:

Hierzu liegen dem Senat keine ausreichend verifizierten Erkenntnisse vor.

2. In welchem Umfang sind seit 2015 nach Deutschland gekommene Asylbewerber auf den verschiedenen Ebenen des Drogenhandels aktiv? Wie viele Personen dieser Gruppe betätigen sich insbesondere beim Straßenverkauf von Drogen?

Zu 2.:

Die Polizei Berlin kann nur Aussagen zu Drogenhändlern treffen, die in Berlin polizeilich im Bereich der Rauschgiftkriminalität in Erscheinung getreten sind.

3. Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, dass sich unter den in den letzten drei Jahren nach Berlin gekommenen Asylbewerbern selbst neue organisierte kriminelle Strukturen herausbilden und in Berlin Fuß zu fassen versuchen, vergleichbar den inzwischen etablierten kriminellen Großclans, die in den achtziger Jahren als Asylbewerber nach Berlin kamen? Falls nein, stellt der Senat überhaupt entsprechende Nachforschungen an? Falls ja, um welche Strukturen welcher Größenordnung und Nationalität handelt es sich? In welchen Deliktsfeldern sind die neu entstandenen kriminellen Organisationen besonders aktiv?

Zu 3.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor.

Innerhalb der Polizei Berlin wurden feste Ansprechpartner für die Betreiber von Flüchtlingsunterkünften benannt, die gemeinsam mit den Dienststellen des Arbeitsgebietes für Interkulturelle Aufgaben (AGIA) der örtlichen Direktionen die Flüchtlings-

unterkünfte aufsuchen, um proaktiv Informationen zu erhalten und Kriminalprävention zu betreiben. Gleichzeitig erfolgt kontinuierlich anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik eine Analyse der Deliktsfelder hinsichtlich der Opfer- und Tatverdächtigenstrukturen.

4. In welchem Umfang sind speziell die Mitglieder der kriminellen Organisation „Guerilla Nation Vaynakh“ Asylbewerber, sei es, dass sie sich noch im Verfahren befinden oder bereits abgelehnt bzw. anerkannt sind? Welchen Aufenthaltsstatus haben insbesondere die in dieser Gruppe aktiven Tschetschenen und Inguschen?

Zu 4.:

Mitglieder der rockerähnlichen Gruppierung „Guerilla Nation Vaynakh“ werden der Polizei Berlin nur dann bekannt, wenn sie als Tatverdächtige in Erscheinung treten bzw. Beteiligte von gefahrenabwehrrechtlichen Überprüfungen sind. Valide Angaben zum Aufenthaltsstatus dieser Personengruppe sind daher nicht möglich.

5. Hält der Senat ausländerrechtliche Maßnahmen grundsätzlich für einen geeigneten Weg (unter mehreren), um gegen die organisierte Migrantenkriminalität in Berlin vorzugehen? Gibt es hierzu eine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Polizei, Ausländerbehörde und Staatsanwaltschaft? Wird nach jeder Verurteilung eines Ausländers automatisch und umfassend geprüft, ob sich hierauf eine Ausweisung gem. §§ 53 ff AufenthG stützen lässt? In welchem Umfang bedient sich der Senat konkret ausländerrechtlicher Maßnahmen (Ausweisung und ggf. Abschiebung), um gegen kriminelle Asylbewerber vorzugehen?

Zu 5.:

Ausländerrechtliche Maßnahmen stellen grundsätzlich ein ergänzendes Instrument zur Bekämpfung organisierter Kriminalität dar. Die Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Ausländerbehörde erfolgt anlassbezogen in den dafür vorgesehenen allgemeinen Kommunikationsstrukturen. Eine besondere Institutionalisierung, etwa in einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe, wird zurzeit fachlich für nicht erforderlich bewertet. Über Strafverfahren gegen Ausländer wird die Ausländerbehörde Berlin durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte von Amts wegen nach § 87 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) unterrichtet. Die Ausländerbehörde Berlin prüft auf der Grundlage dieser Informationen, ob die Versagung eines Aufenthaltstitels oder eine Ausweisung erfolgen kann. Da in der statistischen Erfassung von Ausweisungen und Abschiebungen nicht zwischen Asylbewerbern und sonstigen Ausländern und auch nicht nach Straffälligkeit unterschieden wird, kann die letzte, speziell auf kriminelle Asylbewerber bezogene Frage nicht beantwortet werden.

6. Wie will der Senat verhindern, dass ab 2010 nach Deutschland gelangte Angehörige krimineller Migrantenmilieus mittels Einbürgerung und Erwerb der Staatsangehörigkeit bei Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit und damit einen gefestigten Aufenthaltsstatus in Deutschland erlangen, wie es inzwischen größtenteils mit den achtziger Jahren nach Berlin gelangten kriminellen Großclans (v.a. Palästinenser und Mhallamiye-Kurden) geschehen ist?

Zu 6.:

Nach § 10 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 StAG oder gesetzlich vertreten ist, auf Antrag einzubürgern, wenn er [...]

5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist, [...]

Nach § 12a Abs. 1 StAG bleiben bei der Einbürgerung außer Betracht:

[...]

2. Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen und
3. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind.

[...]

Damit ist sichergestellt, dass Personen, die über die Bagatellgrenze hinaus bestraft wurden, grundsätzlich nicht eingebürgert werden.

Nach § 4 Abs. 1 StAG erwirbt ein Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Die Bedingungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt (Abstammung) sind gesetzlich geregelt, sodass der Senat hier keinen Handlungsbedarf sieht.

Im Übrigen weist der Senat in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nicht dem Aufenthaltsgesetz unterliegen.

7. Inwieweit beteiligt sich Berlin an dem EU-Projekt (finanziert über den EU-Fonds für innere Sicherheit), die Strukturen ethnisch abgeschotteter krimineller Clans zu analysieren mit dem Ziel „Stärkung der Fähigkeit zur Aufdeckung und Zerschlagung krimineller Netzwerke und zur Verhütung entsprechender Straftaten“? Trifft es zu, dass sich Berlin hieran nur als „Beobachter“ beteiligt, und falls ja, weshalb wird von einer aktiven Beteiligung abgesehen, obwohl Berlin von der Problematik besonders betroffen ist?

Zu 7.:

Das Landeskriminalamt (LKA) Berlin ist an dem über den „Fonds für die innere Sicherheit“ (ISF) der Europäischen Union finanzierten Projekt des LKA Nordrhein-Westfalen als „Projektbeobachter“ beteiligt und steht diesem beratend zur Verfügung. In der aktiven Unterstützung des Projekts nimmt das LKA anlassbezogen am Informationsaustausch und an bundessweiten Arbeitstreffen teil. Eine darüber hinausgehende, formelle Projektpartnerschaft wurde angesichts der unterschiedlichen Problemstellungen und Schwerpunktsetzungen in den beteiligten Ländern kritisch betrachtet, da die hiesigen polizeilichen, ordnungsbehördlichen, kommunalen sowie durch diverse freie Träger umgesetzten Konzepte wesentlich dazu beigetragen haben, urban-ethnische Segregation und kriminelle Freiräume (sogenannte „No-Go-Areas“) zu verhindern.

8. Kann der Senat bestätigen, dass es zusehends Kooperationen zwischen der organisierten Kriminalität in Berlin und Dschihadisten / islamistischen Extremisten gibt? Falls ja, in welcher Form bestehen diese Kooperationen? Werden insbesondere in der organisierten Kriminalität erwirtschaftete Mittel zur Terrorfinanzierung genutzt?

Zu 8.:

Im Sinne der Fragestellung sind den Sicherheitsbehörden keine strukturell aufgebauten Verbindungen (Kooperationen) zwischen dem (strafrechtlich und gefahrenabwehrrechtlich relevanten) islamistisch terroristischen Spektrum und der Organisierten Kriminalität bekannt, die auf Terrorfinanzierung ausgerichtet wären.

Ob sich aus einer möglichen Anhäufung von Einzelfällen zukünftig Aussagen hinsichtlich einer strukturellen Verschmelzung beider Phänomenbereiche treffen lassen,

ist Gegenstand einer fortlaufenden Betrachtung und Bewertung der Sicherheitsbehörden.

Berlin, den 13. Juni 2017

In Vertretung

Christian Gaebler
Senatsverwaltung für Inneres und Sport